

# RS OGH 2002/4/24 3Ob210/01f, 3Ob111/11m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2002

## Norm

EO §39 Abs1 Z6 II

EO §39 Abs1 Z6 III F

EO §39 Abs1 Z6 IV C

EO §39 Abs1 Z6 IV E

## Rechtssatz

Selbst wenn der betreibende Gläubiger erklärte, die Einstellung der Exekution wegen voller Befriedigung zu begehren, steht die daraufhin erfolgte Einstellung nach § 39 Abs 1 Z 6 EO einer neuerlichen Exekutionsbewilligung schon deshalb nicht entgegen, weil sich die Rechtskraftwirkung des Einstellungsbeschlusses auf das eingestellte Exekutionsverfahren beschränkt und die Frage des weiteren Bestands des im Exekutionstitel verbrieften betriebenen Anspruchs anlässlich der Exekutionsbewilligung nicht von Amts wegen zu prüfen ist. Es ist vielmehr Sache des Verpflichteten, das Erlöschen des Anspruchs im Wege eines Antrags nach § 40 EO oder einer Klage nach § 35 EO geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 210/01f  
Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 210/01f  
Veröff: SZ 2002/54
- 3 Ob 111/11m  
Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 111/11m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116458

## Im RIS seit

24.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)